

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 1****Memmingen, 19. Januar 2001****43. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
08.01.2001	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1983 zur Meldung zur Erfassung	2

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1983
zur Meldung zur Erfassung

Vom 08. Januar 2001

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1983**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Stadt Memmingen – Einwohnermelde-/Passamt -
Marktplatz 4, 87700 Memmingen
Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr
sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 08. Januar 2001
STADT MEMMINGEN
-Erfassungsbehörde-
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister